

Satzung (Neufassung) des Fußball-Förderverein des TSV Meine 09, Sparte Fußball (FF Meine)

Aufgrund der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) in der Fassung vom 21. März 2013 wird folgende Neufassung der bestehenden Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Verein führt den Namen Fußball-Förderverein Meine (im Folgenden FF Meine). Der Verein hat seinen Sitz in 38527 Meine, OT Meine. Er wurde am 15. Mai 1988 errichtet. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Turn- und Sportverein Meine 09 e.V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Der FF Meine ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des FF Meine dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FF Meine.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FF Meine fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Organisation

Der FF Meine wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und seinen/Ihren Stellvertreter gemeinsam nach außen vertreten. Die Vertretungsmacht der o.a. sowie ihre Haftung ist auf das Vermögen des FF Meine beschränkt. Der/Die Vorsitzende soll dem Vorstand der Fußballabteilung des TSV Meine 09 angehören, im Verhinderungsfall kann er/sie von seinen/Ihren Stellvertreter vertreten werden.

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstiges Vermögen des FF Meine werden vom Kassenwart/von der Kassenwartin verwaltet.

Korrespondenz, Protokolle und sonstiger Schriftverkehr werden vom Schriftführer /von der Schriftführerin geführt.

Über Verfügungen aus dem Vermögen des FF Meine entscheiden der Vorsitzende /die Vorsitzende der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende, der Kassenwart/ die Kassenwartin und der Schriftführer/die Schriftführerin gemeinsam.

...

Gemeinsame Entscheidungen der Amtsträger sollen einstimmig getroffen werden. Ist dies nicht erreichbar, ist die Zustimmung der Mehrheit der Amtsträger erforderlich. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladungen dazu sind den Vorstandsmitgliedern schriftlich zuzustellen, entsprechend muss eine Tagesordnung aufgestellt werden. Über die erfolgte Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 3 Organe des Vereins, Vorstand des Vereins, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Die Organe des FF Meine sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden/1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzenden/2. Vorsitzende
- Kassenwart/Kassenwartin
- Schriftführer

In den Vorstand können Beiratsmitglieder vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung berufen werden. Zu den zu treffenden Entscheidung über Verfügungen aus dem Vermögen des FF Meine haben sie allerdings kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende, der Kassenwart/die Kassenwartin und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des FF Meine werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Amtszeit der Vorstandmitglieder endet durch

- Ablauf der Zeit, für die der Amtsträger/die Amtsträgerin gewählt worden ist,
- Rücktritt vom Amt,
- Abwahl vom Amt,
- Ende der Mitgliedschaft im FF Meine.

Endet die Amtszeit eines Amtsträgers/einer Amtsträgerin vor Ende der Zeit, für der er/sie gewählt worden ist, wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der vorgesehenen Amtszeit des/der bisherigen Amtsträgers/Amtsträgerin gewählt. Die Abwahl eines Amtsträgers/einer Amtsträgerin kann nur durch die Mehrheit der Stimmen der eingeschriebenen Mitglieder in der betreffenden Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand gemeinsam entscheidet, und durch Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung,
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung,
- Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder,
- Tod,
- Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beiträge, Mitgliederversammlung

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Als oberstes Vereinsorgan zu ihren Aufgaben insbesondere die Wahl und Abwahl eines Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

...

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung oder Aufhebung, Zweckänderung

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassensführer/in gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (FF Meine) an den Turn- und Sportverein Meine 09 e.V. - Abt. Fußball - zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die beschlossene Satzung vom 15. Mai 1988 und die beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung des TSV-Fußball-Förderkreis Meine vom 24.9.1989 tritt mit dem vorgenannten Satzungsbeschluss außer Kraft.

Meine, 12. April 2015

Ernst Kehbein

(Ernst Kehbein)
1. Vorsitzender

Willi Meyer

(Willi Meyer)
Kassensführer

Tobias Prüser

Tobias Prüser
2. Vorsitzender

Heinz-Joachim Köther

(Heinz-Joachim Köther)
Schriftführer